

# Teil V Brücken

## Inhaltsverzeichnis

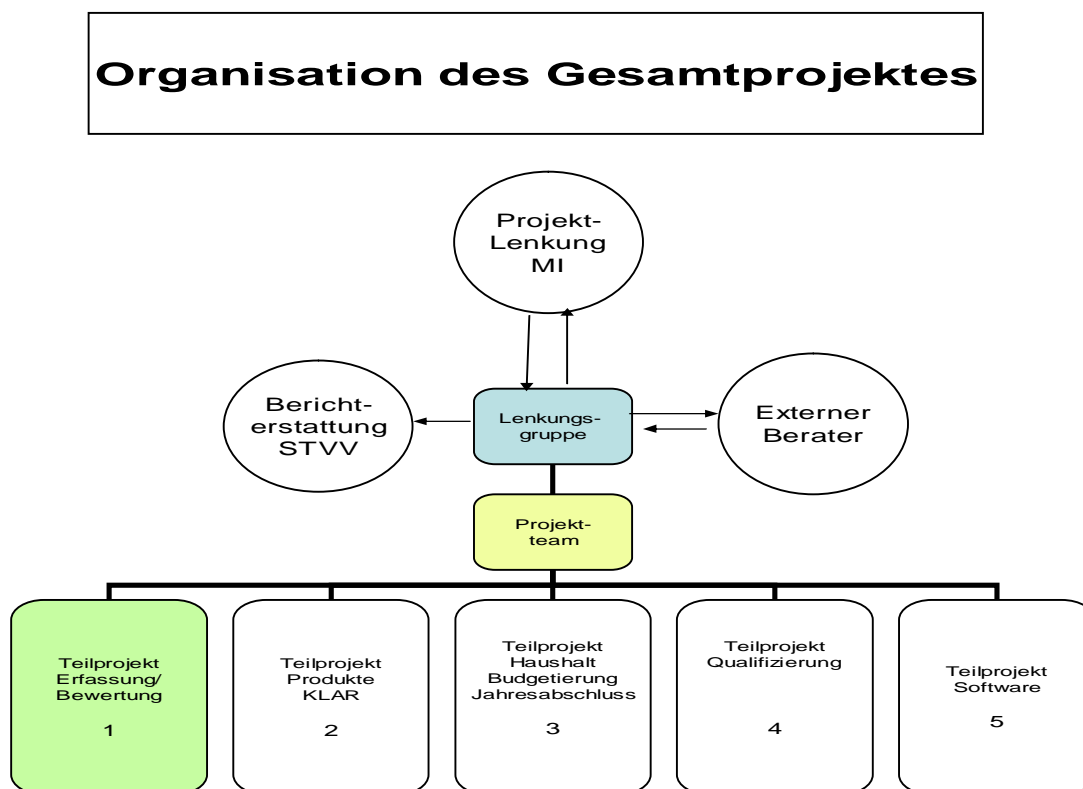
1. Organisation des Teilprojekts
2. Grundsätze bei der Bewertung der Brücken
3. Festsetzung der Nutzungsdauer

Anlage 1            Übersicht über Brücken, Tunnel und Durchlässe  
Anlage 2            Gutachten

# 1. Organisation des Teilprojekts

Die Erfassung und Bewertung der Brücken, Tunnel und Durchlässe war Teilaufgabe des Teilprojektteams 1. Es nahm im Januar 2005 seine Arbeit auf.

Nachfolgende Organisationsstruktur verdeutlicht die Einbindung des Teilprojektteams 1 in die Struktur des Gesamtprojektes.



Folgende Mitarbeiter/innen im Teilprojekt 1 wirkten bei der Erfassung und Bewertung der Buswarte Häuser mit:

Name	Fachbereich	Tätigkeit/Funktion
Frau Lautsch	Service/Dienstleistung	Projektkoordinatorin und Teamleiterin
Frau Werner	Fachbereich Bau	Tiefbau

## Zeitplanung

Die Bewertung der Brücken erfolgte durch externe Dritte bis Juni 2006.

## 2. Grundsätze bei der Bewertung der Brücken

Die Stadt Nauen verfügt über 13 Brücken. Die Gesamtzusammenstellung dieser Bauwerke erfolgt in **Anlage 1**.

Die Brücken wurden soweit nicht der Erinnerungswert von 1 € angesetzt wurde (4 Brücken) durch Externe bewertet.

§ 2 Brücken nach Eisenbahnkreuzungsgesetz durch die Deutsche Bahn AG  
Die Bewertung erfolgte nach Anschaffungs-/Herstellungskosten

§ 7 Brücken durch die DEKRA in Form von Gutachten (z.T. geschätztes Baujahr anhand Bauweise und Baumaterial)

Die einzelnen Bewertungsgutachten enthält **Anlage 2**.

## 3. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer wurde von der DEKRA mit 80 Jahren festgesetzt. Damit orientiert sie sich an der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg.

Entsprechend wurde für alle weiteren Brücken eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zu Grunde gelegt.

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Zustandes der Brücken geschätzt.  
Die DEKRA kam bei fünf Brücken zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsdauer 0 ist.

Entsprechend wurden auch die vier Brücken in Schwanebeck, die durch die Stadt Nauen selbst bewertet wurden und ein geschätztes Alter von mehr als 80 Jahren aufweisen, mit keiner weiteren Restnutzungsdauer bedacht. Hinzu kommt, dass die Straßen bereits für den öffentlichen Verkehr gesperrt und eingezogen wurden. Dies gilt aus Sicht der Bauingenieure entsprechend auch für die verbindenden Brücken.

